**Zeitschrift:** Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau
**Band:** 21 (1881)
**Heft:** 21

**Artikel:** Die Landvogtshuldigungen in Ermatingen
**Autor:** Mayer, A.
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-584603

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Die Landvogtshuldigungen in Ermatingen.

Von A. Mayer, Notar, in Ermatingen.

---

Die Rührigkeit, mit welcher heutzutage Gemeinden, Vereine und Zeitungen lange voraus besprechen, wer für eine folgende Amtsperiode mit dem Titel eines Landesvaters beehrt werden solle, kontrastiert gar seltsam mit der Indolenz, mit der man seiner Zeit die Bescheerung eines neuen Landvogts aus den regierenden Orten als fertige Thatsache entgegennahm. Um Meinungen und Wünsche des thurgauischen Volkes bei der Wahl eines solchen hatten sich die Wähler überhaupt nichts bekümmert und der aufziehende Landvogt seinerseits erwartete auch nicht, daß ihm Sympathien entgegen gebracht, sondern nur, daß die für die Huldigung herkömmlichen Förmlichkeiten beobachtet würden. Rechnet man dazu, daß, wie jedermann wußte, der neue Landvogt nicht nur auf Gewinn kam, sondern auch in der kurzen Zeit seiner Herrschaft schon vorausgehend große ihm dafür abgedrungene Summen wieder einbringen mußte[1], und wie übermüthig sich die Herren bisweilen bei ihren neuen Unterthanen einführten (vgl. Hottinger, Fortsetzung

---

[1] Nidwaldner Protokoll der Lands- und Nachgemeinde Bd. 11, Fol. 105: „Ferner ist erkannt, das der Landvogt ins Thurgäuw jedem Landtman 1 Gl. geben und vor dem nächsten nüwen jar baar bezallen sölle.“ In Schwyz stand der Preis noch höher.

zu Müller, Schweizergeschichte, pag. 200), so war auch in der That wenig Grund vorhanden, den Huldigungstag zu einem Volksfesttag zu machen.

Sobald der neue Landvogt in Pflicht genommen worden war, machte der Landweibel durch die Landgerichtsdiener den Orten, wo Huldigungen stattzufinden hatten, bekannt, wann solche bei ihnen eingenommen würden. Huldigungsplätze waren: 1) Frauenfeld; 2) das Kloster Fischingen; 3) das Ritterhaus zu Tobel; 4) Steckborn und Ermatingen; 5) Weinfelden und Altenklingen; 6) Bürglen und Amrisweil; 7) Münsterlingen; 8) Dießenhofen und Rheinau; anfänglich auch noch Lommis und Ittingen, Neunforn und Kreuzlingen, welchen es aber in der Folge gelang, damit abzumachen, daß Ittingen statt der Huldigung dem Landvogt 4 und jedem Amtmann 2 Thaler, Neunforn und Kreuzlingen dem Landvogt 8 und jedem Amtmann 4 Thaler bezahlten.

Zur Abnahme der Huldigung in Steckborn und Ermatingen verreiste der Landvogt mit seinem Gefolge Samstag Nachmittags von Frauenfeld, wurde zu Pfyn mit einem Abendessen („kalte Collation") bewirthet und übernachtete dann im Kloster Feldbach. Sonntag Morgens wurde er, da wenigstens bis in die sechsziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine eigentliche Straße zwischen Steckborn und Feldbach nicht bestand, mit vier Schiffen abgeholt und das eine Mal direkt nach Ermatingen geführt, wo die Huldigung bei gutem Wetter abwechslungsweise auf dem Stediplatz oder dem Platz zwischen dem Gasthause zum Adler und dem Rathhause, bei schlechtem Wetter dagegen in der Kirche oder auf dem Rathhause stattfand; das andere Mal dagegen nahm er dieselbe zuerst in Steckborn ein und fuhr erst dann nach Ermatingen, woselbst er nach eingenommener Huldigung vom Kirchspiel zu Mittag traktiert wurde.

Achtzehn ausgewählte Fischer und Schiffleute bedienten die Schiffe und wurden vom Landvogt hiefür mit 8 Thalern

honoriert, während andere ihrer Gewerbsgenossen, ermuntert durch einen auf Kirchspielsrechnung gespendeten Ehrentrunk (1684 8 Maß Wein und für 6 Batzen Brod) und ein Geldgeschenk von 4 Gulden die Ankommenden auf der Grenze von Berlingen mit einem „Jagdschiff" erwarteten, sie dort mit einigen Zeremonien empfiengen, auf der Fahrt sodann die vier Herrenschiffe bald in engern, bald in weitern Bogen umkreisten und dabei durch Schnelligkeit und kunstreiches Fahren ebensowohl sich den Beifall der Sachverständigen zu erwerben, als auch dem ganzen Aufzuge ein festliches Gepräge zu geben bemüht waren. Als Herrenschiff für den Landvogt war der Gangfischsegner zugerüstet und mit einem Verdeck überspannt, auf welchem auf der einen Seite der Grütlischwur, auf der andern die Wappen der regierenden Orte gemalt waren.

Am Landungsplatze harrten Bürgermeister und Vorgesetzte von Ermatingen Namens des Kirchspiels mit Militär, vorab Trommlern und Pfeifern, der Ankommenden; erstere empfahlen in phrasenreicher Bewillkommungsrede die Gemeinde der Gnade des neuen Landvogts, baten um Fürliebnehmen und sprachen so viel wie möglich mit schlauer Spekulation von der Armuth der Gemeinde.

Evangelische Landvögte wohnten abwechslungsweise am Huldigungstage dem Gottesdienste in Ermatingen oder Steckborn bei.

Bis 1716 kam auch jedesmal der bischöflich konstanzische Obervogt der Reichenau mit einigen Beamten auf eigenem Schiffe, um dem Landvogt aufzuwarten; da er aber sowohl bei der Huldigung als bei den Mahlzeiten den Rang vor den Oberamtleuten beanspruchte und ihm damit nicht willfahrt wurde, so blieb er im Unmuthe darüber fortan aus, zumal er sich auch sonst von keiner Seite als willkommener Gast angesehen sah.

Obgleich wiederholt verordnet wurde, daß niemand als das

Oberamt, d. h. Landvogt, Landammann und Landschreiber, sammt den Oberamtsdienern auf die Huldigung reite, und 1698 bei der Jahresrechnung ausdrücklich verfügt worden war, daß kein Landvogt mehr Leute zum Speisen in das Gasthaus nehmen solle, als was zum Oberamt gehöre, nur 8 Pferde mitgeführt werden dürften, und daß, wer sonst den Landvogt begleiten wolle, anderswo zehren möge, so drängten sich doch jedesmal zur Begleitung desselben auf die Huldigungen, der damit verbundenen Tafelgenüsse halber, eine große Zahl Unberufener zu, mit denen er aber bisweilen „wenig Ehre" einlegte, dagegen den Gemeinden große Kosten erwuchsen.

Zur Huldigung selbst hatten sich dann auf das Läuten mit der großen Glocke alle Kirchspielsbürger über 16 Jahre alt, den Degen an der Seite, einzufinden, der Landvogt, zwischen Landammann und Landschreiber stehend, zeigte der Versammlung an, daß nach der Kehrordnung der regierenden Stände nun die Regierung an sein löbliches Ort gefallen sei, und daß dieses ihn zum Landvogt gewählt habe, daß er auch dafür bereits vom Syndikate in Pflicht genommen sei; versprach jedermann bei seinen Freiheiten zu schirmen und gut und schleunig Recht zu halten und begehrte hierauf die Huldigung. Der Landschreiber las die Eidesformel ab; es folgte die Eidesleistung; den Tag über wurde viel geschossen; Tambouren und Pfeifer zeigten eine rastlose Thätigkeit; das Drama: die Thurgauer müssen alle zwei Jahre einen Landvogt reich machen, war damit hierorts neu bestellt und der Rest des Tages war — Wirthshaus.

Die neuen Unterthanen hielten mit dem Geschehenen ihre Obliegenheiten für vollständig abgemacht; zurückhaltend oder gleichgültig überließen sie die Sorge für den Landvogt und den Huldigungstag überhaupt der Orts- und Kirchspielsbehörde; und diese fand sich ihrerseits auch nicht bewogen, mehr zu thun, als gerade absolut nöthig war, zumal die Repartition der Kosten

wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gab und 1664 Gunterschweilen und Wäldi sogar durch landvögtlichen Befehl zur Beitragsleistung gezwungen werden mußten.

Die Anordnungen bezüglich Empfang und Traktierung des Landvogts bildeten nun jederzeit einen Gegenstand reiflicher Berathung dieser Behörden. Den erstern anbelangend sagt ein Rathsbeschluß von 1744 folgendes:

1) Der Empfang Namens des gesammten Kirchspiels ist dem Herrn Freihauptmann Sebastian Ammann übertragen.
2) Um die Aufwartung unter dem Gewehr zu machen, sollen von jeder Korporalschaft Ermatingen, Mannenbach und Salenstein ungefähr sechs der tauglichsten Männer, von der Freikompagnie aber die zwei Korporalschaften Ermatingen und Salenstein aufgeboten werden, wobei die Herren Ober- und Unteroffiziere auch verstanden sein sollen.
3) Herr Burgermeister Läubli wird aufgetragen, 15 Pfund Pulver einzukaufen und solches korporalschaftsweise nach ihren vorhandenen Listen auszutheilen.
4) Dem Wirth ist aufgetragen, daß er vor der Huldigung den Spielleuten, Pfeifern und Tambouren, jedem eine halbe Maß 1742er Wein und für einen Kreuzer Brod und nicht mehr, auf Kirchspielskosten verabreichen solle.

Von besonderen Zurüstungen, z. B. für Ausschmückung des Dorfes oder wenigstens des Platzes, wo die Huldigung stattfand, ist nichts ersichtlich; den Schwerpunkt der Tagesfeierlichkeit scheinen die Herren Vorgesetzten weniger in äußerem Pomp und Augenwerk, als in der zu gebenden Mahlzeit erachtet zu haben, und dieser galt daher der größere Theil ihrer vorbereitenden Berathungen. 1684 verordnete der Kirchspielsrath Folgendes:

Die Speisung des Herrn Landvogts, der Vorgesetzten, Amtsherrn und Diener soll im Adler geschehen und soll: 1) an der Herrentafel 1 Gulden und 9 Batzen für eine Person; 2) an

der Vorgesetztentafel für eine Person 13 Batzen und 6 Pfennig; 3) für die Diener ein gemein Hochzeitmahl, für eine Person zu 8 Batzen und 6 Pfennig, bezahlt und gespiesen werden, wie es der Küchenzeddel von 1676 und 1680 ausweist.

Leider sind diese Küchenzeddel nicht mehr aufzufinden; es mag deshalb zur Orientierung darüber, was bei diesen Mahlzeiten aufgetragen wurde, derjenige von 1732 folgen, da ganz wohl angenommen werden darf, daß man es wie im Uebrigen auch hier beim Alten habe bewenden lassen. Derselbe lautet:

**Verzeichniß, was bei künftiger Huldigung an des gnädigen Herrn Landvogts Mahl zu speisen:**

Der erste Gang:

1) Capres.
2) Schneeballen.
3) Mandelturten.
4) Zweierlei Suppen mit Hammen.
5) Hammen.
6) Basteten mit Güggelin.
7) Blau gesotten Hecht.
8) Gäns.
9) Rindfleisch.
10) Braten Aehl.
11) Rätich.

Der ander Gang:

12) Braun gesotten Forellen.
13) Blumenköhl.
14) Bachen Güggelin.
15) Bachen Fisch.
16) Bächt.
17) Braten Forellen.
18) Antivi.
19) Jung Hasen.
20) Salat und Eier.

Herren Vorgesetzte:

1) Suppen.
2) Blau gesotten Fisch.
3) Verdempftes oder Basteten.
4) Kuttlen.
5) Bachen Fisch.
6) Schneeballen.
7) Rindfleisch.
8) Rätich.
9) Köhl.
10) Braun gesotten Fisch.
11) Bratis.
12) Braten Fisch.
13) Küchlin.
14) Zwegsten.

Bedienten:

1) Suppen.
2) Blau gesotten Fisch.
3) Verdempftes.
4) Kuttlen.
5) Bachen Fisch.
6) Küchlin.
7) Rindfleisch.
8) Rätich.
9) Köhl.
10) Braun gesotten Fisch.
11) Bratis.

Wenn dabei der Rathsbeschluß von 1684 noch des weitern verordnet, die Mandel- und Weinbeertorten sollen absonderlich die Herren Vorgesetzten behalten, so ist anzunehmen, daß damit auch etwas an Weib und Kind daheim gedacht wurde.

Was die Kosten des Aufzugs und die Zahl der Theilnehmer an der Mahlzeit anbelangt, so belehrt darüber eine Rechnung von 1626:

a) 13 Mann Reichenauer Schiffleute haben verzehrt 7 Gulden 4 Batzen 6 Pfennig;
9 Mann Steckborner Schiffleute 5 Gulden 3 Batzen;
die mit dem Jagdschiff 13 Gulden 5 Batzen.

b) In des Landvogts Stuben 22 Personen zu 1 Gulden 7 Batzen 6 Pfennig die Person = 33 Gulden;
in der mittleren Stuben 17 Personen zu 1 Gulden die Person = 17 Gulden;
die Roß verzehrt 7 Gulden 10 Batzen.

Für 1732 wurden verrechnet: An des Landvogts Ehrentafel 15 Personen, die der Vorgesetzten 22 Personen, Bediente und Landgerichtsdiener 16 Personen, und laut Verding bezahlt: von der Ehrentafel für die Person 1 Gulden 36 Kreuzer, von den Vorgesetzten für die Person 52 Kreuzer, von den Dienern für die Person 40 Kreuzer, nebst dem Unterhalte für 20 Pferde mit 4 Gulden 57 Kreuzer; total 45 Gulden 4 Kreuzer.

Einige Tage nach der Huldigung rechneten dann die Herren Vorgesetzten in corpore mit dem Wirthe ab und ließen dabei

schließlich das Kirchspiel noch weitere 5 Gulden für Zehrungskosten auf die Kreide nehmen.

Die Gesammtkosten für ein solches Landvogtsmahl wurden laut landvögtlicher Verordnung vom 13. März 1697 auf die Güterbesitzer repartiert.

Da die Landvögte übrigens immer noch am gleichen Tage die Rückreise anzutreten hatten und die Zeit des Aufenthalts in Ermatingen doch eine ziemlich beschränkte war, so gaben einzelne bei passender Gelegenheit die Geneigtheit zu verstehen, sich statt mit einer so umfangreichen Abfütterung, wie sie der Küchenzeddel ausweist, lieber mit Geld abfinden zu lassen; wirklich scheint solches auch 1736 und 1740 in der Weise geschehen zu sein, daß statt der Mahlzeit 30 Gulden bezahlt wurden. Diese Neuerung scheint indessen die dabei leer ausgehenden Kirchspielsvorgesetzten nicht sehr befriedigt zu haben, denn als 1744 die Traktierung des neuen Landvogts wieder in Berathung kam, wurde beschlossen: diesmal noch der Kürze der Zeit halben solle man das Geld geben, zugleich aber gegen die Pflicht dafür zu protestieren und das nächste Mal klageweise einkommen, die Armuth vorstellen und trachten, daß es künftig wieder beim Alten verbleibe, der Herr Landvogt gespiesen oder aber versuchen, daß die Speisung, weil sie laut Rezeß von 1664 eigentlich doch keine Schuldigkeit wäre, abgebeten werden könne.

Und es blieb beim Alten, bis in dem Wettersturme der Staatsumwälzung von 1798 die Landvogtei zusammenbrach und mit ihr auch für die Herren Würdenträger die mit der Huldigung verbundenen Tafelfreuden ein Ende nahmen.